

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

14.05.2020 Drucksache 18/7942

Antrag

des Abgeordneten Ralf Stadler AfD

Verpflichtung zum Tragen von Mundschutzmasken aufheben – Maskengebot einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Verpflichtung zum Tragen von Mundschutzmasken in geschlossenen öffentlichen Räumen, insbesondere in Ladengeschäften des Einzelhandels und in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs, u. a. aufzuheben und durch ein Gebot auf freiwilliger Basis zu ersetzen.

Begründung:

Die bayerische Bevölkerung ist über die gesundheitlichen Risiken und die Infektionsrisiken des Coronavirus mittlerweile ausreichend aufgeklärt und informiert. Die Menschen in Bayern können aufgrund eigener Verantwortung und Einschätzung selbst entscheiden, ob und inwieweit ein Eigen- und Fremdschutz durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist.

Diese Lenkung hin zum eigenverantwortlichen Handeln kann durch weitere Informationskampagnen der Staatsregierung gefördert werden. Im Hinblick auf die erwartete lange Dauer der Pandemie ist die Bevölkerung vom obrigkeitsstaatlichen Diktat zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung hinzuführen. Wir müssen weg von einer Verbotskultur hin zur Vermeidungsverantwortung. Den Bürgern ist diese Lockerung zuzutrauen und auch zuzumuten.

Die verfassungsmäßigen Rechte der bayerischen Bevölkerung dürfen keine Sekunde länger eingeschränkt werden, als unbedingt notwendig, daher sind sie umgehend wieder zu gewährleisten. Das Ziel, die Kurve der COVID-19-Erkrankungen abzuflachen, ist erreicht worden und so ist es nun an der Zeit, die verhängten Maßnahmen zu lockern, um die Einschränkungen für die Bevölkerung und den Schaden so gering wie möglich zu halten. Gemäß der freiheitlich demokratischen Grundregel: So viel Freiheit wie möglich, nicht mehr Einschränkungen als nötig.

Der Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in einer aktuellen Entscheidung angedeutet, dass es eine Befreiung von der Maskenpflicht für bestimmte Personen geben müsse. Eine entsprechende Verordnung ist mittlerweile in Kraft. Danach sind von der Maskenpflicht Personen befreit, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.